

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 151 (1984)

Artikel: Protokoll der Referentenkonferenz
Autor: Ott, Gustav
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Referentenkonferenz

Begutachtung: Überarbeitung der §§ 80–87 der Verordnung betreffend das Volks-schulwesen vom 31. März 1900 (Disziplinarwesen)

Mittwoch, 3. Oktober 1984, 14.15 Uhr, Walcheturm, Zürich

Traktanden

1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Begutachtung
 - a) Einführungsreferat von H. Müller, ehemals Synodalpräsident und Mitglied der vorberatenden Kommission
 - b) Erläuterung der Thesen
 - c) Vorgehen in den Kapitelversammlungen
3. Allfälliges

Anwesend

SV:

B. Bouvard, Vorsitz
G. Hanselmann
G. Ott, Protokoll

Schulkapitel:

Präsidenten und Referenten ausser Hinwil, Zürich 1., 2. und 5. Abteilung (teilweise entschuldigt)

Lehrerorganisationen/Stufenkongferenzen:

ZKLV, ORKZ, KHVZ, ZKHLV

Bezirke:

Präsidentinnen der Bezirkskonferenzen für H + H an der Volksschule und Referentinnen

Tagesreferent:

H. Müller

ER:

Prof. P. Frei

ED:

Frau B. Grotzer, Abt. H + H

M. Merz, Abt. VS

M. Wendelspiess, Abt. VS

Entschuldigt:

ER K. Angele

VPOD, Sektion Lehrberufe

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die anwesenden Präsidenten und Referenten der Schulkapitel, die Gäste, die Vertreter der ED und der Lehrerorganisationen. Besonders herzlich heisst er die zahlreich anwesenden Präsidentinnen und Referentinnen der Bezirkskonferenzen für Handarbeit und Hauswirtschaft willkommen.

Die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen führen im Rahmen ihrer Bezirkskonferenzen die Begutachtung der neuen Disziplinarbestimmungen ebenfalls durch. Daher dient die heutige Konferenz ihren Referentinnen als Orientierung und als Diskussionsgrundlage. In ihren Versammlungen können die vom SV und den Lehrerorganisationen gemeinsam erarbeiteten Thesen ebenso verwendet werden.

Da der Zweck der Referentenkonferenz nur die Orientierung der Referenten über das Begutachtungsgeschäft ist, findet keine eigentliche Diskussion über die vorgeschlagenen Thesen statt.

Beratungen finden nur statt, wenn diese zur inhaltlichen Abklärung oder zur Regelung von Verfahrensfragen nötig sind.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird nicht verschickt. Es wird auch nicht im Schulblatt, sondern erst im Jahresbericht 1984 veröffentlicht.

2. Begutachtung

a) Einführungsreferat

Hans Müller, der als Synodalpräsident der Amtsduer 1981–83 in der Kommission zur Überprüfung der §§ 80–87 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen mitgearbeitet hat, erläutert Vorgeschichte, Kommissionsarbeit und Entstehung der neuen Bestimmungen.

Er führt aus: «Der Abschnitt *Disziplin* in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich stammt aus dem Jahre 1900. Seither wurden zum Teil einzelne Bestimmungen durch den Erziehungsrat den veränderten Verhältnissen angepasst.

Im Frühjahr 1976 wurde im Kantonsrat ein Postulat mit dem Begehr, der Regierungsrat möchte bei der im Gang befindlichen Reform der Schulgesetzgebung ein Verbot der Körperstrafe auf Gesetzesebene erlassen, eingereicht. Der Regierungsrat vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass zwar eine Neuregelung der Disziplinarbestimmungen nötig, ein generelles gesetzliches Verbot der Körperstrafe jedoch nicht am Platze sei. Wörtlich heißt es in seiner Stellungnahme: *«Die Körperstrafe ist heute verpönt und im allgemeinen abzulehnen. Ein generelles, gesetzliches Verbot ist aber nicht am Platz, weil das Verantwortungsbewusstsein der Lehrer im allgemeinen gross ist. Der Lehrer muss die Möglichkeit haben, in Ausnahmesituationen aus einer Notwendigkeit heraus und in Verantwortung auch körperlich zu züchtigen, ohne dadurch straffällig zu werden.»* Dieses Postulat wurde in der Folge vom Kantonsrat nicht überwiesen und abgelehnt.

1980 wurde in der gleichen Angelegenheit von den Kantonsräten Hedinger, Birchmeier und Nägeli erneut ein Postulat eingereicht mit folgendem Wortlaut: *«Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zuge der Überarbeitung der Verordnung betreffend das Volksschulwesen vom 31. März 1900 die §§ 80–87 in sachlicher und sprachlicher Hinsicht der heutigen Pädagogik, Psychologie und Soziologie anzupassen. Berufsethos und Leitungsaufgaben der Lehrerinnen und Lehrer sollen im Rahmen eines partnerschaftlichen, menschlichen und pädagogischen Verhältnisses zwischen Lehrer und Schülern beschrieben werden.»*

Am 6. Oktober 1980 überwies der Kantonsrat dieses Postulat diskussionslos dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

Der Erziehungsrat setzte alsdann eine Kommission zur Überprüfung der Disziplinarbestimmungen für die Volksschule ein.

Die Kommission kam bei ihrer Arbeit rasch zur Auffassung, dass die Disziplinarartikel von Grund auf neu gefasst werden mussten. Dabei waren neben den klar umschriebenen Massnahmen bei Verfehlungen eines Schülers auch die Pflichten des Lehrers und des Schülers in die neue Vorlage aufzunehmen. Dem Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler wurde erste Priorität zugemessen, so dass das Problem der Körperstrafe für die Kommission etwas in den Hintergrund rückte.

Allgemein ist festzuhalten, dass sich Normen und Wertvorstellungen des Zusammenlebens in den vergangenen vier Jahrzehnten stark gewandelt haben. Von dieser Entwicklung blieb auch die Erziehung unserer Jugend nicht verschont. In den sechziger Jahren stellte die antiautoritäre Erziehung ein viel diskutiertes Thema dar. Bereits in den folgenden Jahren zeichnete sich jedoch wieder eine Aufwertung der Autorität ab. Bestimmt will niemand mehr zur allzu straffen Ordnung, Zucht und Disziplin der Kriegs- und Nachkriegsjahre zurückkehren. Dafür versucht man heute vermehrt, das Kind möglichst frühzeitig zur Selbstverantwortung zu erziehen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, braucht das Kind Eltern, von denen es Liebe, Geborgenheit, Sicherheit und Kompetenz und damit Autorität erfährt. In der Schule ist es notwendig, dass der Schüler die natürliche Autorität des Lehrers anerkennen kann, besonders im heutigen Zeitalter der Reizüberflutung und der allgemeinen Verunsicherung.

Wenn der Schüler durch sein Verhalten das Erreichen der Zielsetzungen der Volksschule stört und gefährdet, müssen dem Erzieher und Lehrer gewisse erzieherische Massnahmen zur Verfügung stehen. Gebote und Verbote sollen aber nur da errichtet werden, wo es um des Kindes willen unerlässlich ist. Manche Massnahme wird und kann das Kind vorerst nicht verstehen, weil es ihm an Lebenserfahrung mangelt und es nicht einsehen will, was ihm nicht passt.

Deshalb darf ein Erzieher ein Vergehen gegen die Gesetzmässigkeit im Zusammenleben nicht von Anfang an als strafbare Handlung sehen. Er hat vielmehr vorerst zu versuchen, das Vergehen als lösbarer Konflikt zu verstehen und zu behandeln. Trotz dieser Auslegung war die Kommission einhellig der Meinung, dass eine Pädagogik, die meint, auf erzieherische Massnahmen und auf jede Art von Strafen verzichten zu können, an den Realitäten des Lebens vorbeigeht. Kinder können eine solche Massnahme akzeptieren, und sie kann zu einem sozialeren Verhalten führen, wenn ihnen der Sachverhalt klar wird und der Erzieher als Persönlichkeit wirkt. Im Einzelfall wird dieser Prozess nicht ohne aufbauende Zusammenarbeit zwischen Lehrer, Eltern und Schüler möglich sein.

Die Kommission hat deshalb diesem 5. Abschnitt in der Verordnung eine neue Überschrift gegeben: statt ‹Disziplin› soll es heißen ‹Pflichten des Lehrers und des Schülers›.

Weggelassen wurden die bisherigen Bestimmungen über Schuleinstellung und Nebenbeschäftigung des Lehrers, die in anderen Erlassen geregelt sind.

Neu wurden folgende Punkte aufgenommen:

- Der Pflichtenkatalog des Lehrers wird in einem Artikel zusammengefasst und übersichtlich dargestellt.
- Der Lehrer wird verpflichtet, einen geeigneten Elternkontakt zu pflegen, zumindest bei Übernahme einer Klasse und beim Auftreten von Schwierigkeiten.
- Das Verhalten des Schülers wird umschrieben. Bisher bestanden zwar Disziplinarmassnahmen gegen fehlbare Schüler; über ein korrektes Verhalten des Schülers wurde nichts ausgesagt.
- Der Massnahmenkatalog für Lehrer und Schulpflege wird den heutigen Verhältnissen angepasst. Die Aufzählung gilt als abschliessend.
- In § 87 wird eine Regelung über Hausordnungen und über die Disziplinarkompetenz bei Verstößen aufgenommen. Neu ist der Begriff des Eingriffsrechtes.

In der Vorlage der Kommission fehlte ein eigentlicher Artikel über die Körperstrafe, weil ein solcher dem ursprünglich von der Kommission gefassten § 80 mit den umschriebenen Zielsetzungen widersprochen hätte.

Der Erziehungsrat hat diese Zielsetzungen gestrichen und deshalb im eingeschobenen § 85a Abs. 2 das grundsätzliche Verbot der Körperstrafe (nicht körperliche Züchtigung!) formuliert. Auch die Kommission war der Auffassung, dass seelische Grausamkeiten, rücksichtsloses Durchsetzen der Macht, Spott, Zynismus und Sadismus – auch in differenzierteren Formen – in unserer Volksschule keinen Platz haben. Zudem muss die Ansicht vieler Eltern, die ihr Kind bewusst nicht schlagen, auch von der Schule respektiert werden. Diese Überlegungen ergeben sich auch aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, die von der Schweiz ebenfalls unterzeichnet wurde, sowie aus den sich darauf abstützenden Urteilen des Europäischen Gerichtshofes. Schliesslich kann es auch nicht Aufgabe der Schule sein, Straffunktionen der Eltern zu übernehmen, wenn diese der Auffassung sind, ihr Kind sollte in der Schule hart angepackt werden. Liegen jedoch besondere Umstände vor, wie etwa andauernde Provokation eines Schülers, kann eine Ohrfeige zur rechten Zeit auch heute noch ‹Wunder› wirken. Für einen Lehrer, der im entschuldbaren Affekt eine Körperstrafe erteilt hat, soll ein Schutz gegen Massnahmen der Schulbehörden bestehen. Um diese allfällige Entschuldbarkeit nicht zum Widerspruch eines grundsätzlichen Verbotes werden zu lassen, könnte m. E. der erste Satz des 2. Absatzes von § 85a wie folgt geändert werden: «Grundsätzlich ist auf die Körperstrafe zu verzichten.»

In 12 Sitzungen hat die Kommission diese vorliegende, vom Erziehungsrat im wesentlichen übernommene Neufassung der Disziplinarartikel erarbeitet und hat bewusst Begriffe wie ‹Zucht›, ‹Strafe›, ‹Disziplin› vermieden, weil sie oftmals einen negativen Beigeschmack haben oder nicht mehr der heutigen pädagogischen Sprache entsprechen.

Die Kommission ist abschliessend zur Auffassung gelangt, dass diese Vorlage des 5. Abschnittes der Verordnung betreffend das Volksschulwesen eine wirkliche Verbesserung bringt.»

Der Synodalpräsident dankt dem Referenten für die klare und umfassende Darstellung der Vorlage. Das Referat wird den Kapitelreferenten schriftlich abgegeben.

b) Erläuterung der Thesen

B. Bouvard schildert das Vorgehen bei der Abfassung der nun vorliegenden Thesen. Die Abänderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen wurden vom Vorstand des ZKLV ausgearbeitet und an den Synodalvorstand eingereicht. Dieser formulierte die eingebrachten Vorschläge nach seinen Vorstellungen teilweise neu und verfasste zur ganzen Vorlage 5 allgemeine Thesen, die die grundsätzliche Zustimmung der Lehrerschaft zu den neuen Bestimmungen, die Bedeutung der wesentlichen Punkte und den Hinweis auf die rechtliche Stellung der Lehrerschaft ausdrücken sollen. An einer Synodalkonferenz vom 12. September 1984, an welcher alle freien Lehrerorganisationen vertreten waren, wurden die Thesen und die Abänderungsanträge gemeinsam bereinigt.

Die Ergebnisse dieser Bereinigung werden den Versammlungsteilnehmern mit den Begründungen zu den einzelnen Abänderungsanträgen vervielfältigt abgegeben. G. Hanselmann erläutert und begründet alle Abänderungsanträge und die Bedeutung der grundsätzlichen Thesen. Nach Auffassung des SV sollten an den Kapitelversammlungen zuerst die einzelnen Paragraphen der Vorlage und erst abschliessend die grundsätzlichen Thesen behandelt werden, weil die in den allgemeinen

Punkten zusammengefasste Meinung von der Formulierung der neuen Bestimmungen abhängt. Für ZKLV (und SKZ) ist nur die Behandlung der Abänderungsanträge bedeutsam. Sie unterzeichnen daher auch nur den gemeinsamen Vorschlag zu den neu formulierten Paragraphen, während SV und übrige Lehrerorganisationen allgemeine Thesen und Abänderungsanträge mit ihrer Unterschrift unterstützen.

Für die Auffassung des zusammenfassenden Gutachtens über die Vorlage an den ER ist es für den SV aber von Bedeutung, dass die wesentlichsten Merkmale der Vorlage und die diesbezügliche Meinung der Lehrerschaft in geaffter Form zum Ausdruck kommen. Er möchte daher, dass in den Kapiteln auch über diese 5 Thesen abgestimmt wird.

c) Vorgehen in den Kapitelversammlungen

Selbstverständlich können in den Kapiteln weitere Abänderungsanträge gestellt und zusätzliche Thesen eingebracht werden. Allfällige Unteranträge sind zuerst unter sich zu bereinigen und dann der vorgeschlagenen Fassung des Thesenblattes gegenüberzustellen. Schliesslich muss zwischen der bereinigten Fassung der Versammlung und der Vorlage des ER abgestimmt werden. Bei knappen Abstimmungsresultaten sollte ausgezählt werden. Abschliessend muss eine Schlussabstimmung über die bereinigte Fassung der Bestimmungen durchgeführt werden. Protokollauszüge mit der bereinigten Fassung und den Abstimmungsergebnissen sind baldmöglichst nach der Versammlung dem Vizepräsidenten des SV zuzustellen.

P. Käppeli (Präs. Kapitel Affoltern) fragt an, ob die Begutachtung gemeinsam mit den Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen des Bezirks durchgeführt werden könnte.

Antwort: Die Beratung der Vorlage und der Thesen in einer gemeinsamen Versammlung wäre durchaus möglich. Da H + H-Lehrerinnen aber nicht Mitglieder von Synode und Kapiteln sind, müssten die Abstimmungen unbedingt getrennt durchgeführt werden. Eine geordnete Durchführung der Abstimmungen würde daher sehr kompliziert.

Die Kapitelpräsidenten wünschen, dass die Thesen in der gleichen Form wie in der vervielfältigten Vorlage, d. h. mit der Gegenüberstellung des Vorschages des ER und den Anträgen SV/Lehrerorganisationen, gedruckt werden. Die gedruckten Thesenblätter sollten den Kapitelvorständen in der Woche nach den Herbstferien zum Versand zur Verfügung stehen. Die grüne Broschüre der ED haben sie bereits erhalten.

Die gleichen Thesenblätter werden über die Abt. H + H auch den Präsidentinnen der Bezirkskonferenzen zur Abgabe an die H + H-Lehrerinnen zugestellt.

Der Synodalpräsident weist noch darauf hin, dass zur notwendigen Überarbeitung der §§ 18 und 64 und der §§ 7 und 8 des Zeugnis- und Promotionsreglements (siehe S. 8 der grünen Broschüre) in der Begutachtung durch die Lehrerschaft nicht Stellung genommen wird. Allfällige Anmerkungen zu den notwendigen Anpassungen werden ins abschliessende Gutachten des SV aufgenommen.

Mit dem besten Dank für die aufmerksame Mitarbeit und dem Wunsch auf gutes Gelingen der Verhandlungen in den Kapiteln kann B. Bouvard die Versammlung um 15.40 Uhr beschliessen.

8427 Freienstein, 15. Oktober 1984

Für den Synodalvorstand
Gustav Ott, Aktuar